

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-17, jl-ck

Datum
21.03.2018

Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock § 17 FAG, Neuveröffentlichung Ausgleichsstockerlass

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Presseberichterstattung der Mitteldeutschen Zeitung und der Volksstimme vom 20.03.2018 entnehmen konnten, beabsichtigt das Land zeitnah den neuen Runderlass zu den Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG zu veröffentlichen. Wir gehen davon aus, dass der als **Anlage** beigefügte Erlass demnächst veröffentlicht wird.

Zum Hintergrund

Nach der Landtagswahl 2016 hatte Finanzminister Schröder angekündigt, den Ausgleichsstockerlass, der aufgrund der Überarbeitung in 2014 und 2015 für heftige Kritik bei den Kommunen gesorgt hatte, erneut überarbeiten zu wollen.

Der Städte- und Gemeindebund hat sich in diesen Prozess intensiv eingebracht. Nachdem bereits im Frühjahr 2017 ein erster Entwurf des Ministeriums der Finanzen (MF) auf Arbeitsebene erörtert wurde, hatten wir Sie mit E-Mail-Rundschreiben vom 29.09.2017 über einen zur Anhörung freigegebenen überarbeiteten Entwurf eines Ausgleichsstockerlasses informiert. Mit Datum vom 08.11.2017 haben wir hierzu umfassend Stellung genommen. Der nun zur Veröffentlichung anstehende Runderlass enthält gegenüber dem Entwurf vom September 2017 weitere Änderungen.

Bereits durch den Entwurf vom September 2017 wurde deutlich, dass der bisherige Runderlass in seinem Aufbau komplett überarbeitet wurde. So erfolgt nunmehr eine Unterscheidung der Fallgruppen, bei denen Leistungen aus dem Ausgleichsstock gewährt werden können. Nach der Neufassung des Erlasses können somit Leistungen gewährt werden:

- zur Milderung oder zum Ausgleich von Notlagen im Haushalt (1. Fallgruppe),

- zur Milderung oder zum Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen (2. Fallgruppe) und
- zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (3. Fallgruppe).

Im Vergleich zu dem bisher gültigen Ausgleichsstockerlass vom 08.05.2015 (MBL. LSA 2015; S. 290ff) konnten einige Änderungen vor allem hinsichtlich der Auflagen bzw. vorgeschalteten Bedingungen erreicht werden, so u.a.:

- Aufgrund der festzustellenden Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen und daraus hervorgehender Jahresabschlüsse konnte unter Beteiligung von kommunalen Praktikern eine Übergangsregelung für die Umstellung auf das doppelte Haushaltssystem unter Abschnitt 2.1.1.1.2 initiiert werden.
- Bei dem geforderten Kostendeckungsgrad bei leitungsgebundenen Einrichtungen (Trinkwasser, Abwasser und Abfall) wird nicht mehr auf 100 %, sondern auf den höchsten gesetzlich zulässigen Kostendeckungsgrad abgestellt. Damit wird endlich anerkannt, dass das KAG Regelungen enthält, die bei bestimmten Tatbeständen (z.B. Billigkeitserlass für übergroße Grundstücke, Nichtberücksichtigung von Beitragsstundungen, Beitragsausfällen im Rahmen der Gebührenkalkulation) eine Vollkostendeckung verhindern.
- Die geforderte Einführung bzw. Ausweitung gesetzlich zulässiger Gebührentatbestände bzw. örtlicher Steuern soll nun unter Berücksichtigung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgen.
- Hinsichtlich der Ausführungen zum Personalaufwand wird auf den bisherigen Richtwert für Bauhofmitarbeiter von 1 VbE pro 1.000 Einwohner verzichtet. Dieser Punkt hatte nach der Neuveröffentlichung des Ausgleichsstockerlasses in 2014 bzw. 2015 für erhebliche Kritik gesorgt.
- Die Vorgaben zu den freiwilligen Leistungen werden nicht mehr auf reinen Auszahlungen, sondern auf den Zuschussbedarf abgestellt. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine geringe Erhöhung der Prozentangaben zur Begrenzung des Umfangs freiwilliger Leistungen.

Neu aufgenommen wurde bei der Betrachtung der freiwilligen Leistungen zudem:

- die gesonderte Betrachtung der Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums,
 - eine Sonderregelung im Bereich der LED-Beleuchtung sowie
 - die im Einzelfall bestehende Möglichkeit der Überschreitungen der begrenzten Zuschussbedarfe für freiwilligen Leistungen von herausragendem landespolitischen Interesse.
- Bei der Untersuchung der Pflichtaufgaben auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und diesbezüglich vorzunehmender Vergleiche der Zuschussbedarfe in verschiedenen Produktgruppen wird darauf verwiesen, dass dies nur erfolgen kann, soweit entsprechende Angaben überhaupt vorliegen. Neu ist auch, dass der Kommunalaufsicht eine Unterstützungsfunktion zugewiesen wird. Damit wird zumindest teilweise unserer Forderung nach einer Beweislastumkehr im Zusammenhang mit dem Haushaltskennzahlensystem des Ministeriums für Inneres und Sport Rechnung getragen.

- Bezüglich der geforderten Vermeidung von Investitionen im pflichtig eigenen Wirkungskreis wurde eine Ausnahmeregelung für haushaltskonsolidierend wirkende Investitionen (z. B. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED) aufgenommen.
- Sowohl der Landkreis als auch das Landesverwaltungsamt müssen zukünftig hinsichtlich der Berücksichtigung der den Landkreisen durch § 3 Abs. 2 S. 2 KVG auferlegten Unterstützungsmaßnahmen Stellung nehmen.

Einzelne Stellen des Erlassentwurfs stellen noch deutlicher die Ermessensausübung bei der Bewertung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes heraus. So hat die Bewilligungsbehörde bei der Beurteilung der Konsolidierung und hier insbesondere bei der Prüfung, ob bestimmte Auflagen bzw. vorgeschaltete Bedingungen erfüllt sind, Ermessen dahingehend, dass die im Erlass genannten Kriterien den Rahmen für den finanziellen Gesamtumfang der geforderten Konsolidierungsmaßnahmen abstecken, diese jedoch insoweit ermessensleitend sind, als ein nicht oder nicht vollständig erfülltes Kriterium durch eine Übererfüllung eines Anderen kompensiert werden kann.

Bewertung

Auch wenn einige Forderungen des SGSA unberücksichtigt geblieben sind, sind die zuvor dargestellten Änderungen zu begrüßen. Jedoch halten wir den jetzigen Erlass nach wie vor für zu umfangreich. Insbesondere auch der umfängliche Verweis auf die Rechtsprechung dürfte zu einer höheren Interpretationsanfälligkeit, sowohl bei den Antragstellern als auch bei der Bewilligungsbehörde und damit letztendlich auch zu einer Verkomplizierung führen.

Daher haben wir den Erlass gegenüber der Presse insgesamt als einen kleinen Schritt in die richtige Richtung bezeichnet, die im Erlass deutlicher als bisher hervorgehobene Ermessensausübung positiv bewertet, zeitgleich aber auch angemahnt, dass die Bewilligungsbehörde angesichts der Möglichkeiten auch flexibel auf die individuellen Einzelfälle reagiert.

Unabhängig von den nach wie vor zu einzelnen Punkten im Erlassentwurf bestehenden fachlichen Divergenzen gilt es zudem die verbesserte Gesprächskultur mit dem MF hervorzuheben.

In unserem Internetangebot unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de haben wir unter der Rubrik **Mitgliederservice, Mitgliederinformationen, Stellungnahmen** u.a. unsere umfassende Stellungnahme vom 08.11.2017 eingestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage